S 5 AS 3199/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 3199/23 ER
Datum	08.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1758/23 B ER
Datum	22.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 08.12.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Die Antragsteller fÃ¼hren beim Sozialgericht Dortmund gegen den Antragsgegner mehrere Klage- und Eilverfahren zur GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ II).

Â

Die miteinander verheirateten Antragsteller beantragten am 30.06.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGBÂ II. Bei Antragstellung gaben die Antragsteller an, seit dem 15.01.2023 die Wohnung auf der A.-straÃe, Â I., zu bewohnen. FÃ¼r diese Wohnung war ausweislich des Mietvertrages eine Warmmiete in HÃ¶he von 690,00Â Euro nebst Miete fÃ¼r eine Garage in HÃ¶he von 50,00Â Euro, mithin insgesamt 740,00Â Euro zu zahlen. Da die Wohnung wegen eines Wasserschadens Schimmelprobleme aufgewiesen habe, hÃ¤tten sie nur die Miete fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2023 gezahlt, nicht mehr die Kaution und die Mieten ab MÃ¤rz 2023. Der Vermieter habe daraufhin die fristlose KÃ¼ndigung ausgesprochen, von ihnen, den Antragstellern, sei die Wohnung ebenfalls zum 31.08.2023 gekÃ¼ndigt worden. Es sei ein Mietrechtsstreit vor dem Amtsgericht I. anhÃ¤ngig.

Â

Der Antragsgegner bewilligte aufgrund des anhÃ¤ngigen Mietrechtsstreits nur Regelleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2023 bis zum 30.11.2023 in HÃ¶he von jeweils 451,00Â Euro monatlich. Kosten der Unterkunft und Heizung seien wegen des anhÃ¤ngigen RÃ¤umungsverfahrens nicht zu Ã¼bernehmen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Umzug tauschten die Antragsteller mit dem Antragsgegner mehrere E-Mails aus, in denen sie diverse AntrÃ¤ge stellten, wie u.a. Ãbernahme von Umzugskosten, Erteilung einer Zusicherung fÃ¼r eine neue Wohnung, Ãbernahme der Kosten eines Deutschlandtickets, Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Einlagerung von vorhandenen MÃ¶beln wie auch der Neubeschaffung weiterer MÃ¶bel. Die RÃ¤umung der Wohnung auf der A-straÃe, 00000 I., erfolgte zum 15.09.2023. Mit E-Mail vom 15.09.2023 teilte der Antragsteller zuÂ 1) mit, dass nunmehr eine sog. Monteurwohnung auf der Q.-straÃe, 00000Â I., fÃ¼r den Preis von 60,00Â Euro tÃ¤glich gefunden worden sei. Er beantragte insoweit die Erteilung einer KostenÃ¼bernahme. Am 25.09.2023 reichten die Antragsteller eine Rechnung Ã¼ber den Aufenthalt in dieser Monteurwohnung fÃ¼r die Zeit vom 14.09.2023 bis 25.09.2023 in HÃ¶he von 690,00Â Euro bei dem Antragsgegner ein.

Â

Mit Bescheid vom 21.09.2023 bewilligte der Antragsgegner fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2023 bis 30.11.2023 Leistungen. Mit mehreren Bescheiden vom 27.09.2023 lehnte er jedoch den Antrag auf Ãbernahme der Kosten eines Deutschlandtickets, von Telefon-, von Wohnungsbeschaffungskosten und von umzugsbedingten Folgekosten sowie die Erteilung einer Zusicherung zur Anmietung der Monteurwohnung ab. Der Antragsgegner veranlasste eine Zustellung dieser

Bescheide gegen Postzustellungsurkunde an die Q.-straÃe, I..

Â

Am 27.09.2023 sprach der Antragsteller zuÂ 1) bei dem Antragsgegner vor und beantragte die GewÃ¤hrung eines Darlehens, da mit Krankengeldzahlungen durch die Krankenkasse BARMER erst â nach KlÃ¤rung des Erstattungsanspruchs des Antragsgegners â ab dem 16.10.2023 wieder zu rechnen sei. Der Antragsgegner bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 04.10.2023 ein Darlehen in HÃ¶he von 415,65Â Euro fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis 15.10.2023. Mit Bescheid vom 04.10.2023 lehnte er einen Antrag auf Ãbernahme von Benzinkosten und mit Bescheid vom 06.10.2023 einen Antrag auf Ãbernahme der Anwaltskosten des Vermieters in dem RÃ¤umungsverfahren ab. Auch diese Bescheide versandte der Antragsgegner mittels Postzustellungsurkunde an die Q.-straÃe, I..

Â

Ausweislich der Zustellungsurkunden vom 04.10.2023 und vom 12.10.2023 war die Zustellung Ã¼ber die Q.-straÃe, I., nicht mÃ¶glich.

Â

In ihrer E-Mail vom 17.10.2023 wiesen die Antragsteller den Antragsgegner darauf hin, dass sie ein Postfach unterhielten, und beantragten sÃ¤mtliche Korrespondenz Ã¼ber das âPostfachÂ N01, 00000Â â zu fÃ¼hren. Der Antragsgegner Ã¼bersandte eine Kopie der vorgenannten Bescheide an dieses Postfach und veranlasste zudem eine Ã¶ffentliche Zustellung am 06.11.2023.

Â

Mit Bescheid vom 20.11.2023 nahm der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen nach dem SGBÂ II fÃ¼r die Zeit ab 01.10.2023 im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung teilweise zurÃ¼ck. Die Zustellung gegen Postzustellungsurkunde an âM. I., zu HÃ¤nden Herrn X. S., L.-straÃe, 00000 I.â, wurde veranlasst. Das Schreiben wurde ausweislich der Zustellungsurkunde vom 23.11.2023 in den Briefkasten der Wohnung/ des GeschÃ¤ftsraums eingelegt.

Â

Die Antragsteller wurden vom Antragsgegner in verschiedenen Schreiben darauf hingewiesen, dass eine Zustellung an das Postfach nicht mÃ¶glich sei, und um Mitteilung einer Anschrift gebeten. Der Antragsteller zuÂ 1) ist dem mehrmals entgegengetreten und hat unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Zustellung weiterhin an das Postfach beantragt.

Â

In seiner E-Mail vom 25.11.2023 teilte der Antragsteller zuÂ 1) schlieÃlich mit:

â□□die Meldeadresse lautet nunmehr dann: S., c/o V. Stiftung, T.-straÃ□e, 00000Â I.â□□. Die Originale der SchriftsÃ¤tze sollten an diese Meldeadresse zugestellt werden, an das Postfach sollten weiterhin die Kopien versendet werden. Der Antragsgegner hat daraufhin am 30.11.2023 die Zustellung der vorgenannten Bescheide wie auch weiterer Bescheide an â□□Eheleute X. und R. S., c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÃ□e, 00000 I.â□□, mittels Postzustellungsurkunde veranlasst.

Â

Am 06.12.2023 haben die Antragsteller den streitgegenstÃ¤ndlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht Dortmund gestellt. Zur BegrÃ¼ndung haben sie vorgetragen, dass sie im Rahmen eines Telefonats vom 05.12.2023 zufÃ¤llig erfahren hÃ¤tten, dass der Antragsgegner Zustellungen â□□bei irgendeinem Sozialwerk in I.â□□ vorgenommen habe. Ã□ber die zugestellten Sendungen bestehe keine Kenntnis. Dem Antragsgegner sei ein Postfach mitgeteilt worden, an welches nach der bereits zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs Zustellungen zulÃ¤ssig seien. Die Zustellungen, die unter Missachtung dieser Rechtsprechung vorgenommen worden seien, seien unwirksam. Das Gericht mÃ¼sse per Eilantrag anerkennen, dass sÃ¤mtliche Sendungen â□□ â□□Schriftverkehr, Bescheide und BeschlÃ¼sseâ□□ â□□ an ein Sozialwerk in I. â□□als nicht zugestelltâ□□ zu behandeln seien.

Â

Mit Beschluss vom 08.12.2023 hat das Sozialgericht Dortmund (SG) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der Antrag unzulÃ¤ssig sei. Die Antragsteller verfÃ¼gten nicht Ã¼ber eine ladungsfÃ¤hige Adresse. Unter der bisherigen dem Gericht bekannten Adresse sei eine fÃ¶rmliche Zustellung von gerichtlichen Schreiben nicht mÃ¶glich gewesen, weil die Antragsteller unbekannt verzogen seien. Eine neue Adresse sei (in den Parallelverfahren) auch auf wiederholte Nachfrage nicht benannt worden. Die Antragsteller hÃ¤tten ausdrÃ¼cklich nur eine Postfachadresse mitgeteilt. Eine solche stelle aber keine ladungsfÃ¤hige Anschrift dar. Das SG hat am 08.12.2023 zugleich die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses vom 08.12.2023 angeordnet.

Â

Am 15.12.2023 haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt. Das SG habe fehlerhaft entschieden. Es sei mÃ¶glich, an das mitgeteilte Postfach zuzustellen. Dies habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden. Es werde daher eine ZurÃ¼ckverweisung an das SG und eine Wiedereinsetzung beantragt, zudem Revision und Berufung in der Sache wie auch eine Zulassung vor dem Bundessozialgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. DarÃ¼ber hinaus bestehe auch die MÃ¶glichkeit in der nunmehr im Briefkopf angegebenen Adresse â□□c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÃ□e, 00000 I.â□□ zuzustellen.

Â

Die Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer beantragen schriftsÃ¤tzlich (sinngemÃ¤Ã),

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 08.12.2023 abzuÃ¤ndern und festzustellen, dass Bescheide, die der Antragsgegner an die â€M. I., L.-straÃe, 00000Â I.â€ zugestellt hat, unwirksam sind.

Â

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung verweist er zunÃ¤chst auf die den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund tragenden GrÃ¼nde. ErgÃ¤nzend weist er darauf hin, dass die Antragsteller eine ladungsfÃ¤hige Anschrift nicht mitgeteilt hÃ¤tten und die nunmehr angegebene c/o Anschrift nicht ausreichend sei. Da die Antragsteller weiterhin ein Postfach unterhielten, mÃ¼sse der Deutschen Post gegenÃ¼ber eine Hausanschrift mitgeteilt worden sein. Diese Anschrift mÃ¼sse auch dem Gericht gegenÃ¼ber angegeben werden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und den Inhalt der Prozessakten LÂ 2Â ASÂ 1554/23Â BÂ ER und LÂ 2Â ASÂ 1609/23Â BÂ ER sowie der Verwaltungsakte Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen.

Â

II.

Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg, da sie unbegrÃ¼ndet ist.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Zum maÃgeblichen Zeitpunkt ist vom Vorliegen der notwendigen Sachurteilsvoraussetzungen auszugehen. Das Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen einer Klage prÃ¼ft das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Vor Â§Â 51 Rn.Â 20, m.w.N.). Ob die jeweiligen

Sachurteilsvoraussetzungen einer Klage bzw. eines Antrags (vgl. Keller, a.a.O., Vor Â§Â 51 Rn.Â 4) gegeben sind, beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung bzw. wenn eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergeht â wie hier im Falle â nach dem Zeitpunkt der Abfassung der Entscheidung (BÃ¶ttiger, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 3. Aufl. 2014, Â§Â 54 Rn.Â 21). Bis zu diesem Zeitpunkt mÃ¼ssen die jeweiligen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen bzw. noch fehlende Voraussetzungen wirksam vorgenommen oder nachgeholt sein. Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden genannt wird (vgl. BSG, Beschluss vom 18.11.2003Â â BÂ 1Â KRÂ 1/02Â S, Rn.Â 4, juris m.w.N.; Hessisches LSG, Urteil vom 16.09.2022Â â L 7 AS 51/22, Rn.Â 16, juris; FÃ¶llmer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 92 SGG (Stand: 19.12.2023), Rn.Â 14 m.w.N.). Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist. Im Hinblick auf den aus Art.Â 19 Abs.Â 4 GG flieÃenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.2012Â â 9Â BÂ 79/11, Rn.Â 11, juris; Hessisches LSG, Urteil vom 27.04.2022Â â LÂ 4Â SOÂ 180/19, Rn.Â 40Â ff., juris; Hessisches LSG, Urteil vom 27.04.2022Â â LÂ 4Â SOÂ 296/19, Rn.Â 31Â ff, juris). Erforderlich ist auch dann, dass die IdentitÃ¤t des KlÃ¤gers und die MÃ¶glichkeit der Zustellung an diesen sichergestellt ist (FÃ¶llmer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 92 SGG (Stand: 19.12.2023), Rn. 19). Ausgehend hiervon haben die Antragsteller im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung keine ladungsfÃ¤hige Anschrift mitgeteilt, sondern nur ein Postfach, welches insofern nicht ausreichend ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015Â â LÂ 19Â ASÂ 1912/15Â B, Rn.Â 8, juris). Zuletzt mit Schriftsatz vom 06.01.2024 haben sie aber die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle der Evangelische V.-Stiftung e.V., T.-straÃe, 59063 I., beantragt. Unerheblich ist hierbei, ob sich die Antragsteller â wie im Schriftsatz vom 15.01.2024 vorgetragen â aufgrund einer Aufforderung des Antragsgegners genÃ¶tigt sahen, diese ZustellmÃ¶glichkeit zu wÃ¤hlen. Die Antragsteller haben dabei zur ÃberzeugungÃ des Senats glaubhaft gemacht, dass sie nach der ZwangsrÃ¤umung der Wohnung auf der A.-straÃe und des zweiwÃ¶chigen Aufenthalts in der Monteurwohnung gegenwÃ¤rtig obdachlos sind (vgl. bereits eigener Vortrag im Schriftsatz vom 27.09.2023). Im Hinblick auf den aus Art.Â 19 Abs.Â 4 GG folgenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz entfÃ¤llt in diesem Fall die Pflicht zur Angabe einer Wohnanschrift (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.2012Â â 9Â BÂ 79/11, Rn.Â 11, juris). Die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle genÃ¼gt hier den Anforderungen an Â§Â 92 SGG. Es bestehen zudem keine Zweifel an der IdentitÃ¤t der Antragsteller, die fÃ¼r den Senat erreichbar sind und mit denen er Ã¼ber das angegebene Postfach kommuniziert. Einfache Briefe kÃ¶nnen an dieses versendet werden, fÃ¼r Zustellungen kann darÃ¼ber hinaus die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle erfolgen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner im Schriftsatz vom 20.12.2023 darauf hingewiesen hat, dass die Antragsteller weiterhin ein Postfach unterhalten und aufgrund der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Deutschen Post dieser gegenÃ¼ber eine Hausanschrift

mitgeteilt haben mÃ¼ssen. Die Antragsteller haben bei Einlegung der Beschwerdeschrift am 06.11.2023 ihre alte Anschrift auf der A.-straÃe, I., und das Postfach angegeben, obgleich sie zu diesem Zeitpunkt dort aufgrund der ZwangsrÃ¤umung nicht mehr erreichbar waren. MÃ¶glicherweise haben die Antragsteller auch der Deutschen Post gegenÃ¼ber diese unzutreffende Angabe gemacht. Dies kann ggf. im Rahmen des Verwaltungs- und Klageverfahrens noch weiter aufgeklÃ¤rt werden. Der gegenwÃ¤rtigen Annahme von Obdachlosigkeit steht dies allerdings nicht entgegen.

Â

Der Antrag ist im wohlverstandenen Interesse der Antragsteller nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip auszulegen, da das Gericht Ã¼ber erhobene AnsprÃ¼che entscheidet, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein (Â§Â 123 SGG). Diese GrundsÃ¤tze fÃ¼r das Klageverfahren gelten aus GrÃ¼nden des effektiven Rechtsschutzes auch fÃ¼r das Beschlussverfahren im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz (vgl. Keller, a.a.O., Â§Â 86b Rn.Â 9b und 26a, m.w.N.). Ausgehend hiervon legt der Senat den Antrag der Antragsteller dahingehend aus, dass diese die Feststellung begehren, dass sÃ¤mtliche Bescheide, die der Antragsgegner an die â€M. I., zu HÃ¤nden Herrn X. S., L.-straÃe, 00000Â I.â€, zugestellt hat, unwirksam sind. Die Antragsteller rÃ¼gen in ihrer Antragsschrift vom 06.12.2023 die Zustellung â€bei irgendeinem Sozialwerk in I.â€ und tragen vor, erst am 05.12.2023 hiervon erfahren zu haben. In ihrer E-Mail vom 06.12.2023 an den Antragsgegner findet sich der Hinweis, dass die Antragsteller durch Zufall erfahren haben wollen, dass der Antragsgegner Post â€irgendwo in I. â¦ bei einem Sozialdienstâ€ zugestellt habe. Diese Zustellung werde nicht anerkannt. Der Senat geht davon aus, dass die Antragsteller damit die Zustellung Ã¼ber die â€M. I., c/o X. S., L.-straÃe, 00000 I.â€, rÃ¼gen. Ob es nur den Bescheid vom 20.11.2023 oder, wie von den Antragsstellern vermutet, â€mehrere Sendungenâ€ gibt, die der Antragsgegner an diese Adresse versendet hat, kann dabei offenbleiben. Da die Antragsteller den Antragsgegner in ihrer E-Mail vom 25.11.2023 auf die ZustellmÃ¶glichkeit Ã¼ber â€c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÃe, 00000 I.â€, hingewiesen und diese ausdrÃ¼cklich beantragt haben, geht der Senat davon aus, dass die Antragsteller nur die Zustellung Ã¼ber die M. I. rÃ¼gen wollen, nicht aber zugleich auch die Zustellung Ã¼ber die Sozialberatungsstelle I., weil sie sich sonst widersprÃ¼chlich verhalten wÃ¼rden. Die ZustellmÃ¶glichkeit Ã¼ber die â€c/o Sozialberatungsstelle I., T.-straÃe, 00000 I.â€, haben sie nicht nur in ihrer E-Mail dem Antragsgegner gegenÃ¼ber erklÃ¤rt, sondern auch dem Senat gegenÃ¼ber (wie etwa mit Schriftsatz vom 06.01.2014 und 15.01.2024) haben sie die Zustellung Ã¼ber diese Anschrift beantragt.

Â

Das Begehren der Antragsteller ist auf die Feststellung gerichtet, mangels einer Bekanntgabe (Â§Â 39 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â€ SGBÂ X) liege Ã¼berhaupt kein Bescheid, mithin kein wirksamer Verwaltungsakt i.S.d. Â§Â 31 SatzÂ 1 SGBÂ X vor. In der Hauptsache ist hierfÃ¼r die Feststellungsklage nach Â§Â 55 SGG statthaft. Mit einer Klage kann gemÃ¤Ã Â§Â 55 Abs.Â 1 SGG die

Feststellung des Bestehens oder NichtÂbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses (Nr.Â 1) oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (Nr.Â 4) begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Ebenso wie in dem Fall, dass der KlÃ¤ger einen Bescheid fÃ¼r nichtig hÃ¤lt, gilt dies in gleicher Weise, soweit der KlÃ¤ger einen Bescheid fÃ¼r nicht wirksam geworden hÃ¤lt (vgl. OVG fÃ¼r das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.03.2015Â â 1Â LÂ 313/11, Rn.Â 34, juris). Mit einer solchen Feststellungsklage wird dann nicht die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 4 SGG, sondern die Feststellung des Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses nach Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGG begehrt, und zwar die Feststellung, dass der Verwaltungsakt nicht wirksam (geworden) ist und deshalb die mit ihm beabsichtigte Regelung nicht erreicht hat (vgl. auch Senger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 55 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn.Â 57; Scholz, in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, BeckOGK, SGG, Stand: 01.11.2023, Â§Â 55 Rn.Â 50).

Â

Ist in der Hauptsache eine andere Klageart als die Anfechtungsklage gegeben â wie hier die Feststellungsklage â kann vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz nur durch Erlass einer einstÂweiligen Anordnung nach Â§Â 86b SGG gewÃ¤hrt werden (vgl. Keller, a.a.O., Â§Â 86b Rn.Â 24 und 26). FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit mÃ¼ssen sowohl die allgemeinen Prozessvoraussetzungen (wie RechtsschutzbedÃ¼rfnis) als auch die besonderen Voraussetzungen einer FeststelÂlungsklage (wie klÃ¤rungsbedÃ¼rftiges RechtsverhÃ¤ltnis und Feststellungsinteresse) vorlieÂgen. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob ein Feststellungsantrag im Rahmen des Â§Â 86b Abs.Â 2 SGG Ã¼berhaupt statthaft ist, weil eine einstweilige Anordnung den auf eine endgÃ¼ltige Feststellung gerichteten Zweck nicht erfÃ¼llen kann (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 86b SGG (Stand: 12.01.2024), Rn.Â 337Â ff. m.w.N.; a.A. Keller, a.a.O., Rn.Â 26 und 30 m.w.N.), fehlt dem Feststellungsantrag das RechtsschutzbedÃ¼rfnis.

Â

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis ist gegeben, wenn die gerichtliche Eilentscheidung dem Antragsteller einen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Vorteil bringt und der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann (vgl. Keller, a.a.O., Â§Â 86b Rn.Â 26b). Vorliegend bestehen fÃ¼r die Antragsteller weitere RechtsschutzÂmÃ¶glichkeiten, mit denen sie das erstrebte Ziel auf einfachere und schnellere Art erreiÂchen kÃ¶nnen. Der Antragsgegner muss Verwaltungsakte (Â§Â 37 SGBÂ X) und WiderspruchsÂbescheide bekanntgeben (Â§Â 85 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGG). Ist gegen Bekanntgabevorschriften verstoÃen und sind diese MÃ¤ngel nicht geheilt worden, treten die Wirkungen der Bekanntgabe (insbesondere Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nach Â§Â 39 SGBÂ X und der Beginn von Rechtsbehelfsfristen Â§Â 84, 87 SGG) nicht ein (vgl. Pattar, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ X, 2. Aufl, Â§Â 37 SGBÂ X (Stand: 21.12.2020), Rn.Â 159). Ob im Einzelfall eine wirksame Bekanntgabe vorliegt und der Verwaltungsakt damit wirksam geworden ist, ist jeweils im gesonderten Rechtsschutzverfahren gegen diesen Verwaltungsakt zu prÃ¼fen. Dabei ist im

Einzelfall auch zu prÃ¼fen, ob ein Mangel der Bekanntgabe im Nachhinein (z.B. durch tatsÃ¤chlichen Zugang) geheilt worden ist. Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann die PrÃ¼fung nicht im Rahmen eines abstrakten Feststellungsantrags fÃ¼r â□□sÃ¤mtliche Bescheide bzw. Sendungenâ□□ vorgezogen werden. Im Hinblick auf den aus Art.Â 19 Abs.Â 4 GG folgenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz besteht hierfÃ¼r auch keine Veranlassung. Ausreichender Rechtsschutz wird den Antragstellern dadurch geÂwÃ¤hrt, dass ihnen im Einzelfall RechtsschutzmÃ¶glichkeiten (in Form der FeststellungsÂklage nach Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGG und der Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â 54 SGG sowie in Form eines Eilantrags nach Â§Â 86b SGG) gegen die jeweilige Entscheidung des Antragsgegners offenstehen.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist der Antrag mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes auch unbegrÃ¼ndet. Ein Anordnungsgrund ist nur glaubhaft gemacht, wenn Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist, dass dem Antragsteller bei einem Abwarten des Ausgangs des HauptÂsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstÃ¼nden (vgl. Burkiczak, a.a.O., Â§Â 86b SGG (Stand: 12.01.2024), Rn.Â 412). Ein solcher wesentlicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Dass ihnen durch die Vollziehung eines nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ zugestellten, mithin unwirksamen Bescheides Rechtsnachteile drohen, haben die Antragsteller schon nicht vorgetragen. In einem solchen Fall bestÃ¼nde die MÃ¶glichkeit, eine Sicherungsanordnung (Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG) mit dem Inhalt zu beantragen, dem Antragsgegner zu untersagen, den unwirksam Verwaltungsakt zu vollziehen (vgl. zum nichtigen Verwaltungsakt Burkiczak, a.a.O., Â§Â 86b SGG (Stand: 12.01.2024), Rn.Â 160).

Â

Der Senat hat von Amts wegen Ã¼ber die Zulassung Rechtsmittel zu entscheiden, so dass die diesbezÃ¼glichen AntrÃ¤ge der Antragsteller (wie Zulassung der Berufung, der Revision, Vorlage vor dem BGH, BSG und BVerfG) keiner gesonderten Entscheidung bedÃ¼rfen.

Â

Die Kostenentscheidung fÃ¼r das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§Â 193 SGG.

Â

Mangels hinreichender Aussichten auf Erfolg war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren abzulehnen, Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m Â§Â 114 SatzÂ 1 ZPO.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Erstellt am: 14.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024